

Mietbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Reisemobilvermietung

Bei Vertragsabschluss eines Mietvertrages über unsere Reisemobilvermietung werden folgende AGB wirksam vereinbart.

Bei einem zustande gekommenen Mietverhältnis sind folgende AGB Inhalt des zustande gekommenen Vertrages zwischen dem Mieter und der Firma Marcel Baumann, Reisemobilvermietung – im nachfolgenden Vermieter genannt.

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, anwendbares Recht

1.1 Die nachfolgenden AGB der Firma Marcel Baumann, Reisemobilvermietung gelten ausschließlich.

Jegliche entgegenstehende, abweichende Bedingungen dieser AGB durch den Mieter werden grundsätzlich nicht anerkannt.

1.2 Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobils einschließlich des mitgemieteten Zubehörs. Reiseleistungen sind vom Vertrag ausgeschlossen.

1.3. Durch die Buchung eines Reisemobils kommt zwischen dem Mieter und dem Vermieter ein Mietvertrag zustande. Hierbei findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein und organisiert seine Fahrt selbst. Die Paragraphen §651a – §651i BGB finden weder direkt noch indirekt Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Gemäß §545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

2. Das Mindestalter des Mieters, sowie jeden Fahrers beträgt 23 Jahre. Sowohl der Mieter, als auch der Fahrer müssen mindestens seit zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III, der Klasse B (bei Fahrzeugen bis 3,5 T) bzw C1 (bei Fahrzeugen über 3,5T) oder eines entsprechenden nationalen oder internationalen Führerscheins sein. Der Nachweis ist im Original vor Reiseantritt dem Vermieter vorzulegen.

2.1 Das zulässige Gesamtgewicht des Reisemobils beträgt je nach Fahrzeug max. 3.500 kg bzw. 4.100 kg und darf vom Mieter nicht überschritten werden.

2.2 Dem Mieter ist es nicht erlaubt das Reisemobil an einen anderen, als im Mietvertrag genannten Fahrer, zu überlassen.

3. Mietpreise, Mietdauer

3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der beim Abschluss des Mietvertrages gültigen Preisliste und der jeweiligen Saison. Befindet sich der Mietzeitraum innerhalb zwei verschiedener Saisonkategorien, wird der Tagespreis der jeweiligen Saison pro Tag angenommen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen bereits enthalten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale berechnet.

Wenn im Mietvertrag nicht anders vereinbart, sind jeweils 250 km/Tag inklusiv, für jeden darüber hinaus gefahrenen km berechnen wir 0,30 Euro. Werden die Freikilometer nicht vollständig in Anspruch genommen, erfolgt keine Erstattung der Differenz.

3.2 Eine Mindestmietdauer besteht nicht.

3.3 Die im Mietvertrag vereinbarte Übernahme- und Rückgabezeit ist bindend. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht.

3.4 Bei Rückgabe nach der im Mietvertrag vereinbarten Uhrzeit, berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 25 Euro, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den vereinbarten Gesamttagespreis.

3.5. Bei Rückgabe des Fahrzeuges vor dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt, wird dennoch der Mietpreis in der vereinbarten Höhe fällig.

3.6 Die Ausstattung und der Inhalt der Servicepauschale entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.wohnmobil-jetzt-mieten.de

4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt

4.1 Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziffer 4.2 der AGB bindend.

4.2 Auf Anfrage wird vom Vermieter ein Mietvertrag per eMail an den Interessenten versendet. Dieses muss vom Interessenten unterschrieben wieder an den Vermieter per eMail, Fax oder Post zurückgeschickt werden. Erst mit

Zugang des unterschriebenen Mietvertrages und einer Anzahlung von 25% des vereinbarten Mietpreises kommt der Mietvertrag zustande. An das Angebot halten wir uns 5 Tage gebunden. Danach kann das Fahrzeug auch an einen anderen Interessenten vermietet werden. Nach Erhalt der Anzahlung und des unterschriebenen Mietvertrages erhält der Mieter nochmals gesondert eine Buchungsbestätigung.

4.3 Die Stornierung von Reisemobilen wird im § 312b, Absatz 3, Satz 6 BGB geregelt.

Die Stornierung hat schriftlich per eMail, Post oder Fax zu erfolgen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Stornogebühr fällig:

– bis zu 60 Tage vor Mietbeginn: 25% des Mietpreises

– 59 – 30 Tage vor Mietbeginn: 80% des Mietpreises

– ab 29 Tage vor Mietbeginn: 100% des Mietpreises

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

5.1 Der im Mietvertrag vereinbarte Mietpreis muss spätestens 30 Tage vor Anmietdatum in voller Höhe auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Frist überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. Es fallen trotzdem die Stornogebühren gemäß Ziffer 4.3 der AGB an.

5.2. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage) wird der Mietpreis sofort fällig.

5.3 Die Kautions in Höhe von 1000,- Euro muss spätestens bei Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Reisemobils inkl. dem im Mietvertrag genannten Zubehörs und einem erfolgten Wartungstag wird die Kautions innerhalb von 5 Tagen auf das Konto des Mieters zurückerstattet. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche (auch nicht sofort erkannte oder versteckte Beschädigungen) gegen den Mieter mit der Kautions zu verrechnen.

5.5 Eventuelle Versicherungsprämien für Urlaubs-Schutz-Pakete sind vom Mieter zu tragen.

6. Übergabe, Rücknahme

6.1 Fällt das Fahrzeug auf Grund eines technischen oder unfallbedingten Schadens oder aus anderen Gründen aus, wird der bereits gezahlte Mietpreis dem Mieter umgehend zurückgezahlt. Über diesen Anspruch hinausgehende Schadenersatzleistungen oder sonstige Ansprüche aufgrund des Ausfalls des Reisemobils sind ausgeschlossen.

6.2 Vor der Fahrzeugübernahme durch den Mieter erfolgt eine ausführliche Einweisung durch einen unserer Mitarbeiter. In einem Übernahmeprotokoll werden etwaige Schäden am Fahrzeug festgehalten und dieses Protokoll ist vom Mieter und Vermieter zu unterschreiben.

Entstehen durch ein Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat der Mieter die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen. Hierbei wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das vom Mieter und Vermieter gemeinsam zu unterschreiben ist.

6.4 Fahrzeugübergaben erfolgen nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum (siehe auch 3.3). Der Übergabe- und der Rücknahmetag werden jeweils als ein ganzer Tag berechnet.

6.5 Während der Mietzeit entstehende Treibstoff- und Betriebskosten inkl. AddBlue, Öl etc. trägt der Mieter. Das Reisemobil wird vollgetankt übergeben und muss ebenfalls vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Als Nachweis ist der Kassenbeleg zu übergeben. Ist durch den Vermieter ein Nachtanken erforderlich, so wird dies dem Mieter zuz. Einer Servicepauschale von EUR 25 in Rechnung gestellt.

6.6 Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren und die Toilettenkassette zu reinigen. Bei Nichterfüllung berechnet der Vermieter dem Mieter jeweils 80,- Entleerungsgebühr.

6.7 Der Mieter erhält bei Übergabe ein gereinigtes und desinfiziertes Reisemobil (siehe auch Servicepauschale). Vor Rückgabe des Reisemobils übernimmt der Mieter die Innenreinigung (Grundreinigung) und Außenreinigung. Bei Nichterfüllung fallen 150,- Reinigungskosten an.

7. Verbotene/erlaubte Nutzung, Sorgfalts- und Obhutspflichten

7.1 Dem Mieter ist untersagt, mit dem Fahrzeug an motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrzeugtests teilzunehmen, das Fahrzeug zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen zu benutzen. Ferner darf er mit dem Fahrzeug nicht Zoll- oder sonstige Straftaten begehen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Er darf das Fahrzeug nicht Weitervermieten oder zur gewerblichen Personenbeförderung nutzen. Eine sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von dafür nicht vorgesehenem Gelände, ist untersagt.

7.2 Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Beschädigungen und Diebstahl zu sichern und schützen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, sowie die Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Der Betriebszustand, insbesondere der Öl- und Wasserstand, sowie der Reifendruck, sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu überprüfen ob sich das gemietete Fahrzeug im verkehrssicherem Zustand befindet.

7.3 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten. Sollte trotzdem im

Innenraum geraucht werden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 250,- Euro. Außerdem berechnen wir eine Spezialreinigung nach Aufwand!

7.4 Die Mitnahme von Tieren ist nur nach Absprache erlaubt. Sollte dennoch ohne Absprache nachweislich ein Haustier mitgenommen worden sein, fällt eine zusätzliche Tagespauschale von 15,- Euro / Tag als Schadenersatz an und es wird eine notwendige Nachreinigung nach Aufwand berechnet!

7.5 Schäden, die durch den Mieter/einen der Mitreisenden verursacht werden, gehen voll zu Lasten des Mieters.

8. Unfälle

8.1 Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich gesichert wird. Der Mieter hat nach einem Unfall-, Brand-, Diebstahl- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn keine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgt ist.

8.2 Beschädigungen am Fahrzeug und dessen Inhalt oder an den beförderten Sachen durch den Mieter oder die Mitreisenden sind durch den Vermieter nicht versicherbar und gehen voll zu Lasten des Mieters.

Für nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden, die auf Bedienungsfehler zurück zu führen sind, haftet der Mieter uneingeschränkt.

8.3 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.

8.4 Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zukommen zu lassen.

9. Auslandsfahrten

9.1 Auslandsfahrten innerhalb Europas, ausser in die osteuropäischen Länder und die Türkei sind erlaubt.

9.2 Fahrten in ost- oder aussereuropäische Länder bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine etwaige umfassendere Versicherung muss vom Mieter abgeschlossen werden.

9.3 Alle während der Mietzeit anfallende Mautgebühren oder Strafzettel gehen zu Lasten des Mieters. Eine bereits erstattete Kautionsbefreiung befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

9.4 Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind generell untersagt!

10. Mängel des Reisemobils

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Der Vermieter haftet insbesondere nicht für vom Mieter verschuldete Mängel, wie z.B. durch unsachgemäße Benutzung des Reisemobils oder dessen technischer Einrichtung.

10.3 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder dessen Ausstattung hat der Mieter sofort telefonisch gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

11. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 100 Euro ohne Rücksprache mit dem Vermieter, darüber hinaus nur mit Einwilligung des Vermieters und unter Vorlage eines Kostenvoranschlags in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalrechnungen und ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gemäß Ziffer 12 der AGB für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden, Leuchtmittel und Scheibenwischer.

12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

12.1 Der Mieter haftet bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen, auch wenn die Kaskoversicherung den Schaden nicht übernimmt:

- Verursachung des Schadens aufgrund Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
- Fahrerflucht des Mieters oder des Ersatzfahrers
- Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 8 der AGB
- Schäden, die aufgrund von Nichtbeachtung der Abmessungen des Fahrzeuges oder der Zuladebestimmungen beruhen

12.2 Um eine zügige Abwicklung zu gewährleisten, kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvoranschläge abrechnen. Sollte der Mieter auf eine Abwicklung über eine Rechnung bestehen, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs vom Mieter zu tragen.

12.3 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf dem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 10 Euro. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

12.4 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

12.5 Haftungsansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter

haben eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis.

13. Haftung des Vermieters, Verjährung

13.1 Der Vermieter haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

13.3 Ansprüche, die nach Ziffer 13.1 nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

14.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter übergebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä..

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist der Sitz des Vermieters Gerichtsstand.

16. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

Marcel Baumann, Reisemobilvermietung - Dietrich-Bonhoeffer-Str. 24 - 89584 Ehingen

Ehingen, den 01.01.2020